

Stadt Hohnstein**Landkreis Sächs. Schweiz**

Verordnung der Stadt Hohnstein über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28.01.1987 (BGBl. I S. 486), zuletzt geändert am 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), und der §§ 2, 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren vom 14.01.1992 (SächsGVBl. S. 23) hat der Stadtrat am 22.08.2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Höhe der Parkgebühr

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, wird eine Gebühr von **0,25 Euro je angefangene halbe Stunde** erhoben.
- (2) Für die Parkdauer ab 5 Stunden wird eine Gebühr als Tagessatz von **2,50 Euro** erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Stadt Hohnstein über die Festsetzung der Parkgebühren vom 22.03.1995 tritt am 31.12.2001 außer Kraft.

Hohnstein, den 22.08.2001

Lasch
Bürgermeister